

Richtlinien für die finanzielle Unterstützung kultureller Aktivitäten

vom 1. April 2025

Gestützt auf Art. 2, Abs. 1, lit. f und Art. 40, Abs. 1 der Gemeindeordnung der Stadt Olten (SRO 111) erlässt der Stadtrat folgende Richtlinien für die finanzielle Unterstützung kultureller Aktivitäten:

Art. 1 Zweck und Grundsatz

¹ Auf der Basis der strategischen Zielsetzung und der Leitsätze der Strategie Kulturstadt Olten, von formalen und inhaltlichen Kriterien sowie weiteren Rahmenbedingungen bezwecken diese Richtlinien, die Evaluierung von Unterstützungsgesuchen für kulturelle Aktivitäten privat- oder öffentlich-rechtlicher Institutionen und einzelner Kulturschaffender zu vereinheitlichen und möglichst transparent zu gestalten.

² Die Einwohnergemeinde Olten fördert mit einmaligen und wiederkehrenden finanziellen Beiträgen Eigeninitiative und Eigenverantwortlichkeit. Sie unterstützt grundsätzlich subsidiär zu finanziellem Engagement anderer öffentlicher und privater Stellen.

³ Aus diesen Richtlinien lässt sich kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung ableiten.

Art. 2 Formale Kriterien

Gesuche sind per Mail schriftlich einzureichen. Sie haben mindestens folgende Bestandteile zu enthalten:

- a. Projektbeschreibung (Was? Wer? Für wen? Wo?)
- b. Projektverantwortliche und -beteiligte
- c. Terminplan
- d. Projektbudget und Finanzierungsplan (mit Angaben der Eigenleistung und der Höhe allfälliger privater und/oder öffentlicher Drittmittel)

Art. 3 Inhaltliche Kriterien

¹ Möglicher Förderungsgegenstand von Kulturprojekten sind die Konzeption, die Produktion, die Durchführung und/oder die Verbreitung

von Werken.

² Kriterien der Beurteilung von zu unterstützenden Projekten sind unter anderem:

- a. Lokaler Bezug der Gesuchstellenden und/oder Mitwirkenden (u.a. indem das Projekt in Olten oder der engeren Region umgesetzt wird, einen thematischen Bezug zu Olten aufweist, die gesuchstellende Organisation ihren Sitz in Olten hat und/oder die Mitwirkenden in Olten leben oder die Oltner Kulturszene massgeblich mitprägen)
- b. Qualität des Projektes (Originalität, Innovation, Schwerpunkt Newcomer)
- c. Realisierungschancen (Professionalität, Wirtschaftlichkeit)
- d. Öffentlicher Zugang und Förderung der Kulturvermittlung
- e. Erwartete Resonanz (Akzeptanz bei Bevölkerung, Beitrag zur Standortattraktivität, integrative Wirkung)

Art. 4 Weitere Rahmenbedingungen

¹ Finanzielle Rahmenbedingungen:

- a. Die Höhe der Unterstützung für Einzelprojekte variiert je nach Grösse des Projektes und Erfüllungsgrad der erwähnten Kriterien und beträgt in der Regel maximal 2000 Franken.
- b. Nach Ausschöpfung des jeweiligen Jahresbudgets für die Förderung künstlerischen Schaffens können in der Regel keine weiteren Gesuche genehmigt werden. Der aktuelle Ausschöpfungsgrad wird jeweils auf der Website olten.ch publiziert.
- c. Für regelmässig stattfindende Veranstaltungen kann der Stadtrat auf Antrag wiederkehrende Beiträge budgetieren, die im Budget separat ausgewiesen werden. Für wiederkehrende Beiträge ab 10'000 Franken werden Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

² Häufigkeit:

Ein und derselbe bzw. dieselbe Gesuchstellende kann maximal für zwei Projekte pro Jahr eine finanzielle Unterstützung erhalten.

³ Ausschlusskriterien:

- a. Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte, die hauptsächlich gewinnorientiert sind, sowie Investitionen in Infrastruktur und Ausrüstung.
- b. Nachträgliche Beiträge an bereits umgesetzte oder begonnene Projekte sind nicht möglich.

Art. 5 Vorgehen

¹ Eingegangene Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs durch die Direktion Präsidium auf die erwähnten Kriterien hin beurteilt und dem

Stadtrat zum Entscheid vorgelegt. Die Entscheide werden gegenüber den Gesuchstellenden begründet und die genehmigten Unterstützungen öffentlich kommuniziert.

² Die Beurteilung der Gesuche für Einzelprojekte erfolgt jeweils am Ende eines Quartals; Eingabetermine sind jeweils Ende Februar, Ende Mai, Ende August und Ende November.

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 1. April 2025 in Kraft.